

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Ausgabe: Kiel, den 19. Mai

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kirchenkollekten im Juni 1949 (S. 49). — Zuständigkeit für kirchenaufsichtliche Genehmigung der Anstellung kirchlicher Angestellter (S. 49). — Ausscheiden von Angestellten und Arbeitern, die die Altersgrenze erreichen (S. 49). — Lohnsteuer (hier Kinderermäßigung für Kinder von 18 bis 25 Jahren) (S. 50). — Benutzung gottesdienstlicher Räume durch Freikirchen (S. 50). — Wiederausgrabung und Überführung von Leichen (S. 50). — Rückzeit der Männerarbeit für Küster und Kirchendiener am 28. und 29. Juni 1949 im Martinshaus, Rendsburg (S. 51). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 51). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 51). — Richtlinien für das Studium der Theologie (S. 51). — Gottesdienstordnung (S. 51). — Empfehlenswerte Schrift (S. 52). —

III. Personalien (S. 52).

## BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkollekten im Juni 1949.

Kiel, den 3. Mai 1949.

Pfingsten ist das Fest der Kirche. Sie weiß, worin allein ihr Leben ruht — Komm, heiliger Geist! Wieviel Hände strecken sich nach ihr aus! Sie warten auf Halt und Hilfe. Wieviel innere Not hofft auf Wort und Weisung in der Vollmacht des Herrn! Innere Mission ist nicht nur Dienst an Armen und Verlorenen. Sie ist in weitestem Sinne der rettende Arm der Kirche. So ist die Bitte um ein Opfer gerade für ihre großen Aufgaben im Gottesdienst der Pfingsttage auf einem rechten Platz. Und wir wissen, was wir damit tun — wir bauen neu Kirche. Und neben allem unserm Helfen und Opfern stehe zum größten Segen der Inneren Mission die Bitte: „Komm, heiliger Geist!“

Am 19. Juni bitten wir wieder zur Behebung landeskirchlicher Notstände. Manah einer wünscht die Herausstellung dieser Notstände. Das ginge wohl, wenn ihre Zahl nicht so groß wäre. Wo soll man beginnen? Bei den zerstörten Gotteshäusern? Bei den Hinterbliebenen der im Osten verschollenen Pastoren? Bei der Schaffung neuer Gemeinden in den überfüllten Gebieten? Bei der Not der Kinder? Bei den heimatlosen Alten, die unverschuldet im Elend sitzen? Beim Jugenddienst, damit der öffentlichen Verführung gewehrt wird? Gibt es nicht Aufgaben die Fülle? Wir rufen so oft nach dem und jenem, was gebessert werden soll. Füllen wir heute wieder unserer Landeskirche die Hand zum Helfen!

Am 26. Juni bittet das Evang. Hilfswerk um ein Opfer für sein Bemühen um einen freiwilligen Arbeitsdienst der Jugend. Er geschieht an Orten, die durch fleißige Arbeit zu Stätten der Fruchtbarkeit werden. Er geschieht in der Form christlicher Lebensgemeinschaft und erfährt junge Menschen, die sonst dem Fluch und Fron der Straße verfallen. Wer einmal in St. Peter-Buhl und Rotenhof zugeschaut hat, weiß, wieviel Hilfe hier junge Menschen erfahren. Denn neben den 5 Stunden körperlicher Arbeit am Tage stehen Stunden geistiger Weiterbildung und froher Gemeinschaft. Und wem das — mit Recht — alles noch zu wenig und zu armselig erscheint, der lasse sich zum Opfer rufen für diesen verheißungsvollen Anfang im Leben manches jungen Menschen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 6306 (Dez. IV)

Zuständigkeit für kirchenaufsichtliche Genehmigung der Anstellung kirchlicher Angestellter.

Kiel, den 12. Mai 1949.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1941 S. 49) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1941 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52) werden in soweit aufgehoben, als nach ihnen die Anstellung der als haupt- oder nebenberufliche Angestellte beschäftigten Kirchenmusiker durch das Landeskirchenamt zu genehmigen ist. Die Bestimmung der Bekanntmachung betreffend kirchliche Angestellte vom 26. April 1940 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52), daß die Anstellung der der L.D.N. unterliegenden Angestellten von der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt zu genehmigen ist, ist gegenstandslos geworden.

Für die Erteilung der Genehmigung in den vorgenannten Fällen sind die Synodalausschüsse zuständig (§ 36 Abs. 1 Ziff. 14, 15 und Abs. 2, 3 der Kirchenverfassung. Die Synodalausschüsse haben vor ihrer Entscheidung über die Genehmigung die Anstellungsverträge dem Landeskirchenamt zur Begutachtung vorzulegen.

Soweit es sich um Beamte mit Ruhegehaltsberechtigung oder um Geistliche handelt, bedürfen die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften gemäß § 36 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 4416 (Dez. III)

Ausscheiden von Angestellten und Arbeitern, die die Altersgrenze erreichen.

Kiel, den 26. April 1949.

A b s c h r i f t.

Landesregierung Schleswig-Holstein

Ministerium für Finanzen

Kiel, den 19. März 1949.

Besf. 106 — 129 II/26

Betr.: Kürzung der Bezüge gemäß W.D. zu § 18 A.S.O.

Durch die Erlasse des früheren Reichsministers der Finanzen vom 7. 4. 1939, 22. 6. 1939 und 8. 11. 1941 war bestimmt worden, daß von der in der W.D. zu § 18 A.S.O. vorgesehenen Kür-

zung der Bezüge der Arbeitnehmer, die über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigt werden, abgesehen werden könne. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens kann im Hinblick auf die Bestimmungen in § 2 des Lohnstopaufhebungsgesetzes bis zum 30. September 1949 von einer Kürzung der Bezüge gemäß U.D. zu § 18 U.S.D. abgesehen werden.

In Anbetracht der Arbeitslosigkeit wird empfohlen, von einer Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus abzusehen.

Im Auftrage:  
gez. Kaiser.

Vorstehenden Runderlaß geben wir zur Beachtung bekannt. Wir führen dazu aus, daß das Dienstverhältnis nach § 18 der Allgemeinen Tarifordnung, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres endet. Findet ausnahmsweise eine Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus statt, die im allgemeinen nicht über 3 Jahre andauern soll, so ist nach der Allgemeinen Dienstordnung zu § 18 U.S.D. ein besonderer Dienstvertrag zu schließen, der eine Kürzung der tariflichen Bezüge in Höhe der Hälfte der Bezüge aus der Altersrente vorsieht. Wie im Runderlaß des Ministeriums für Finanzen vom 19. 3. 1949 ausgeführt ist, kann von dieser Kürzung bis zum 30. 9. 1949 abgesehen werden.

Eine Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus ist mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Wir verweisen auch auf die Bekanntmachung über die Altersgrenze für nebenberufliche Organisten und Kirchenrechnungsführer vom 10. Februar 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 23)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
B ü h r k e.

J.-Nr. 4287 (Dez. III)

Lohnsteuer (hier Kinderermäßigung für Kinder von 18 bis 25 Jahren).

K i e l, den 2. Mai 1949.

Wir machen die Kirchenvorstände auf den Runderlaß des Finanzministeriums vom 22. März 1949 (Steuer- und Zollblatt 1949, S. 10) aufmerksam, nach dem gemäß Abschnitt 45 Abs. 6 der Lohnsteuerriichtlinien 1948 die Kinderermäßigung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß das Kind ein eigenes Entgelt von 92,— DM (40,— DM + 26,— DM für Werbungskosten + 26,— DM für Sonderausgaben) oder bei etwaigen erhöhten Werbungskosten und Sonderausgaben einen entsprechend höheren Betrag im Monat bezieht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Freitag.

J.-Nr. 6307 (Dez. VII)

Benutzung gottesdienstlicher Räume durch Freikirchen.

K i e l, den 20. April 1949.

In Verfolg früherer Mitteilungen weisen wir auf Grund eines Beschlusses der Leitung und Bischofskonferenz der VELKD darauf hin, daß gottesdienstliche Räume solchen Freikirchen nicht einzuräumen sind, die die Gemeinden der lutherischen Landeskirchen als ihr Missionsgebiet betrachten und behandeln.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 5482 (Dez. IV/VII)

Wiederausgrabung und Überführung von Leichen.

K i e l, den 25. April 1949.

Nachstehenden Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 26. März 1949 geben wir hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt. Die Polizeiverordnung vom 18. April 1933 ist auszugsweise im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 S. 90 abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 5649 (Dez. VII)

Runderlaß des Ministeriums des Innern

— I/12 — 814 — 133/4 — vom 26. März 1949.

An alle Kreise, kreisfreien Städte,  
Ämter und Gemeinden.

Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, werden die Runderlasse des früheren Reichsministers des Innern vom 29. Dezember 1941 (MBl. 1942 S. 19) und 9. April 1943 (MBl. S. 661) betr. die Wiederausgrabung von Leichen zum Zwecke der Umbettung oder Beförderung alle entsprechenden Anordnungen anderer Dienststellen aus Anlaß des Krieges, sowie die (nicht veröffentlichten) Runderlasse des Ministeriums des Innern — I P 810 — I/12 — vom 26. August 1946, — I/12 — 810 vom 6. August 1947, — I/12 — 810 — vom 19. Februar 1948, — I/12 — 810 — Egb.Nr. 57/48 — vom 23. Oktober 1948 mit sofortiger Wirkung für das Land Schleswig-Holstein aufgehoben. Damit kann die Wiederausgrabung von Leichen im Lande Schleswig-Holstein künftig auch dann gestattet werden, wenn die Umbettung auf den Friedhof eines anderen Ortes erfolgen soll.

Gesetzliche Grundlage des Verfahrens ist die Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 (MBl. II S. 141 und GS. S. 149).

Die Genehmigung zur Wiederausgrabung wird nach § 7 dieser Polizeiverordnung von den Ortspolizeibehörden erteilt. An ihre Stelle sind jetzt die kreisfreien Städte und nach Erlaß der Schleswig-Holsteinischen Amtsordnung vom 6. August 1947 (GVBl. Schl.-H. S. 38) die Ämter bzw. die Gemeinden, denen die Aufgaben von Ämtern übertragen sind, getreten. Die Friedhofsverwaltungen sind in jedem Falle zu hören.

Die Genehmigung zur Wiederausgrabung einer Leiche soll versagt werden:

1. Bei Leichen, die ohne Sarg bestattet sind, in den ersten fünf Jahren nach der Beisetzung;
2. bei Leichen, die in Massengräbern bestattet sind. Reihen- gräber, bei denen jede Leiche ein besonders bezeichnetes Grab erhalten hat, gelten nicht als Massengräber;
3. wenn Zweifel hinsichtlich der Identität des Toten bestehen;
4. wenn die Wiederausgrabung ohne erhebliche Beschädigung der Friedhofsanlagen nicht möglich ist.

Für die Umbettungen durch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Ehrenfriedhöfe oder Ehrenteile von Friedhöfen finden die Ziff. 1 bis 4 keine Anwendung.

Bei Anträgen auf Wiederausgrabung von Leichen von Personen, die durch Kriegseinwirkung gestorben sind, ist vor der Genehmigung die örtliche Stelle des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge zu hören. Spricht sich der Volksbund gegen die Genehmigung des Antrages aus und hält die Genehmigungsbehörde die Ablehnung nicht für gerechtfertigt, so legt sie ihn der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Sofern die Kreisverwaltung Aufsichtsbehörde ist, reicht sie den Antrag dem Ministerium des Innern weiter, falls auch sie ihn befürwortet.

Die in den §§ 8 ff. der Polizeiverordnung vom 18. April 1933 für die Beförderung menschlicher Leichen auf dem Landwege geltenden Bestimmungen sind besonders zu beachten. Das gemäß § 10 Abs. 3 erforderliche amtsärztliche Zeugnis ist in allen Fällen zu verlangen, in denen die Beförderung einer Leiche nach einem Ort außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erfolgen soll.

Im Auftrage:  
Wormit.

Rüstzeit der Männerarbeit für Rüster und Kirchendiener am 28. und 29. Juni 1949 im Martinshaus, Rendsburg.

Riel, den 18. Mai 1949.

Die Männerarbeit führt am 28. und 29. Juni 1949 im Martinshaus in Rendsburg eine Rüstzeit für Rüster und Kirchendiener durch.

Bibelarbeit: Pastor Krüger-Rendsburg.

Vorträge: Propst Treplin-Hademarschen „Unser Auftrag“  
Pastor Voelz-Schacht-Ludorf „Unsere Bibel“  
Pastor Schulz-Rendsburg „Das Haus Gottes“  
Superintendent Gramlow-Rendsburg „Das Evangelische Hilfswerk“.

Lichtbildervortrag „Schleswig-Holsteins Kirchen“ — cand. phil. Horst Uppuhn, Schleswig.

Besichtigung einer Rendsburger Kirche und ihrer Paramente.

Tagungskosten 8.— DM je Teilnehmer. Anmeldungen bis zum 31. Mai 1949 an den Beauftragten der Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, Dr. Feller in Hamburg-Altona, Gr. Elbstraße 132.

Wir weisen befürwortend auf diese Rüstzeit hin und bitten die Herren Präpste, den Kirchenvorständen die Entsendung der Rüster und Kirchendiener zu empfehlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Freitag

J.-Nr. 6894 (Dez. III)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die neuerrichtete III. Pfarrstelle in Kellinge wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 6150 (Dez. II)

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. November 1948. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meltdorf einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit dem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen.

Über die Wohnraumverhältnisse wollen sich die Bewerber beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Brunsbüttelkoog erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 6889 (Dez. II)

Hierdurch wird die Pfarrstelle in Garstedt, Propstei Pinneberg, zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 6585 (Dez. II)

Die neuerrichtete II. Pfarrstelle in Quiddorn, Propstei Pinneberg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch die Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 6009 (Dez. II)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Uetersen wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach der Gruppe VIII der L.O.A. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen an den Kirchenvorstand in Uetersen binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes einreichen.  
J.-Nr. 5448 (Dez. III)

Richtlinien für das Studium der Theologie.

Riel, den 10. Mai 1949.

Diesem Stüde des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegen als Anlage die Richtlinien für das Studium der Theologie bei. Wir bitten die Herren Geistlichen die Theologiestudenten in ihrer Gemeinde über die Richtlinien zu unterrichten. Im Bedarfsfalle können diese Richtlinien beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Schmidt.

J.-Nr. 6599 (Dez. IVa)

Gottesdienstordnung (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949, Nr. 1, S. 3 und Nr. 6, S. 35).

Riel, den 14. Mai 1949.

Die Gottesdienstordnungen sind fertiggestellt. Die Versendung wird in den nächsten Wochen durch uns erfolgen. Wir bitten die Gemeinden eine Anzahlung von einer DM für das bestellte Stüde dem Verlag zu leisten, da er nur unter dieser Voraussetzung zur Auslieferung der Stüde in stande ist. Die Anschrift des Verlages ist: Reich und Heidrich, Evangelischer

Verlag, Hamburg 1, Schauenburger Straße 34, Postfach-  
konto Hamburg 30003, Bankkonto: Hamburger Sparkasse von  
1827, Hauptstelle, Konto 80/6621.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
B r u m m a d

J.-Nr. 6738 (Dez. IV)

#### Empfehlenswerte Schrift.

Die bekannte und weit verbreitete Evang.-Luth. Kirchen-  
zeitung wird laut Beschluß der Bischofskonferenz in Zukunft  
im Auftrage der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands  
durch Lic. Ernst Kunder erscheinen. Wir können ihren Bezug  
nur warm empfehlen und legen den Kirchenvorständen den Be-  
zug auf Kosten der Kirchenlassen nahe.

J.-Nr. 5484 (Dez. IV)

## PERSONALIEN

#### Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 30. April 1949 die Kandidaten der Theologie  
Karl-Walter Daniel aus Berlin-Lichtenberg,  
Heinz Grunwald aus Reibnitz, Krs. Hirschberg,  
Joachim Heubach aus Berlin-Friedenau,  
Hellmut Linnich aus Kiel,  
Otto Nast aus Duisburg-Laar,  
Horst Orphal aus Rasdorf, Krs. Guben,  
Ernst-Peter Petersen aus Burg a./Fehmarn,  
Willi Poppe aus Kellingn,  
Robert Prühmann aus Königsberg/Ostpreußen,  
Dr. Hans Rempel aus Rodnitschnoje/Rußland,  
Friedrich-Eberhard von Rothkirch aus Potsdam.

#### Ernannt:

Am 26. April 1949 der Pastor Heinz Wolf, z. Z. in Bad  
Segeberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Sege-  
berg (4. Pfarrstelle) mit dem Amtsfiß in Wahlstedt, Prop-  
stei Segeberg;  
am 28. April 1949 der Pastor Gerhard Ghloff, z. Z. in  
Glinde, zum Pastor der Kirchengemeinde Glinde, Propstei  
Stormarn;  
am 5. Mai 1949 der Pastor Karl Hauschildt, z. Z. in  
Einfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Einfeld, Prop-  
stei Neumünster;  
am 5. Mai 1949 der Pastor Ernst Winter, z. Z. in Ahrens-  
burg, zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (2.  
Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

#### Befähigt:

Am 14. April 1949 die Wahl des Pastors Johannes Bern-  
hardt, z. Z. in Neuentkirchen, zum Pastor der Kirchen-  
gemeinde Lettenbüll, Propstei Eiderstedt.

#### Eingeführt:

Am 10. April 1949 der Pastor Hans Raun als Pastor der  
Kirchengemeinde Handewitt (2. Pfarrstelle) mit dem Amts-  
fiß in Harrislee, Propstei Flensburg;  
am 17. April 1949 der Pastor Hans-Geerd Fröhlich als  
Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-  
Volksdorf, Propstei Stormarn;  
am 24. April 1949 der Pastor Johannes Bernhardt als  
Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lettenbüll,  
Propstei Eiderstedt;  
am 24. April 1949 der Pastor Lorenz Claussen als Pastor  
in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei  
Rendsburg;  
am 24. April 1949 der Pastor Konrad Genz als Pastor in  
die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Giekau, Propstei Plön.

#### Entlassen:

Auf seinen Antrag aus dem Dienst der Landeskirche insolge  
Übertritts in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche:  
Pastor Stephan Wienberg, Garstedt, zum 1. Juli 1949.

#### Gestorben:

Am 1. April 1949 Pastor i. R. Hans Heinrich Rohwedder  
in Ebstorf, Kreis Uelzen (96 Jahre alt). Der Verstorbene  
war zuletzt vom 17. April 1910 bis zu seiner zum 1. Okto-  
ber 1924 erfolgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchen-  
gemeinden Büchen und Pötrau.

# Richtlinien für das Studium der Theologie

## I.

Die nachstehenden Richtlinien sollen den Studierenden der Theologie nähere Hinweise für die Durchführung des ordnungsgemäßen Studiums geben, wie es in § 3 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1925, Seite 28) gefordert wird.

Die Studiendauer ist laut § 3 des genannten Gesetzes auf 8 Semester festgelegt. Studierende, die Sprachprüfungen (Lateinisch, Griechisch, Hebräisch) nachzuholen haben, müssen den Nachweis eines noch mindestens sechssemestrigen Studiums nach der letzten Sprachprüfung führen.

Den Studenten, die sich noch Kenntnisse im Lateinischen, Griechischen oder Hebräischen aneignen haben, wird dringend die Konzentration auf die Erlernung der Sprachen angeraten. Mit dem eigentlichen theologischen Fachstudium kann erst nach Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse begonnen werden.

Für den Aufbau des Studiums ist zu beachten, daß die eingehende Beschäftigung mit dem Alten und dem Neuen Testament und das wissenschaftliche Eindringen in die Probleme ihres Verständnisses das hohe Ziel aller theologischen Arbeit bilden. Neben der biblischen ist eine feste historische Grundlage als Voraussetzung für das Studium der Gebiete der Systematischen und Praktischen Theologie zu legen. Den Studenten wird deshalb empfohlen, sich in den ersten Semestern den biblischen Wissenschaften und der Kirchengeschichte mit ganzer Hingabe zu widmen. Es gilt in diesen Disziplinen das sichere Fundament zu gewinnen, auf dem sich das Studium der Systematischen und der Praktischen Theologie erhebt.

Außer den eigentlichen Fachstudien muß der Theologe auf die Erweiterung seiner allgemeinen Bildung durch Teilnahme an Vorlesungen und Übungen zur Literaturgeschichte, Pädagogik, Geschichte, Philosophie und Soziologie bedacht sein.

Jeder Student sollte bestrebt sein, in einem Zweige der Theologie seine Kenntnisse besonders zu vertiefen. Kursorische Lektüre des Alten und des Neuen Testaments im Urtext ist während der ganzen Studienzeit regelmäßig zu betreiben.

Im folgenden Studienplan sind diejenigen Vorlesungen und Übungen, deren Besuch bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung unter allen Umständen nachzuweisen ist, mit einem + versehen.

Von einer genauen Verteilung auf die einzelnen Semester wird abgesehen, damit dem Studierenden die Bewegungsfreiheit erhalten bleibt. Es wird aber möglich sein, sich an Hand dieses Studienplans für die einzelnen Semester die Vorlesungen und Übungen zusammenzustellen. Es wird empfohlen, nicht mehr als höchstens vier Hauptvorlesungen und ein Hauptseminar in einem Semester zu belegen.

## II.

### Studienplan.

#### I. Allgemeines und Allgemeinbildung.

Einführung in das theologische Studium (1. und 2. Sem.)

Allgemeine Religionsgeschichte (2.—3. Sem.)

Deutsche Literaturgeschichte (1.—4. Sem.)

Geschichte, insbesondere des 19. Jahrhunderts (1.—4. Sem.)

Pädagogik (6.—8. Sem.)

Philosophie + Geschichte der Philosophie + Soziologie (4.—6. Sem.)

## II. Altes Testament.

Exegetische Vorlesungen:

Genesis + — Psalmen + — Jesaja + — Jeremia — (1.—4. Sem.)

Kleine Propheten (4.—6. Sem.)

Einleitung in das Alte Testament + (3.—4. Sem.)

Alttestamentliche Theologie + (3.—4. Sem.)

Geschichte des Volkes Israel (3.—4. Sem.)

AT Profseminar + (1.—2. Sem.)

AT Hauptseminar + (3.—4. Sem.)

## III. Neues Testament.

Exegetische Vorlesungen:

Synoptiker + — Johannesevangelium + — Römerbrief + (1.—4. Sem.)

1. Korintherbrief + — Galater — Kleinere Briefe (6.—7. Sem.)

Einleitung in das NT + (3.—4. Sem.)

Neutestamentliche Theologie + (4.—5. Sem.)

Neutestamentliche Zeitgeschichte + (3.—4. Sem.)

Apostolisches Zeitalter (5.—6. Sem.)

NT — Profseminar + (1.—2. Sem.)

NT — Hauptseminar + (3.—4. Sem.)

## IV. Kirchen- und Dogmengeschichte.

Vorlesungen über die Abschnitte der Kirchengeschichte (I—IV) + (1.—4. Sem.)

Einzelne Perioden (5.—6. Sem.)

Dogmengeschichte + (5.—8. Sem.)

Geschichte der protestantischen Theologie + (5.—8. Sem.)

Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte + (1.—4. Sem.)

Vorlesungen und Übungen zur christlichen Archäologie und kirchlichen Kunst (4.—5. Sem.)

KG — Profseminar + (1.—3. Sem.)

KG — Hauptseminar + (4.—6. Sem.)

## V. Systematische Theologie.

Religionsgeschichte (5.—6. Sem.)

Doomatik I + und II + (5.—6. Sem.)

Ethik + (7.—8. Sem.)

Konfessionskunde (lutherische Bekenntnisschriften) + (3.—4. Sem.)

Apologetik (7.—8. Sem.)

System. Theol. Hauptseminar + nach Möglichkeit zweifemestrige Teilnahme (5.—6. Sem.)

## VI. Praktische Theologie.

Praktische Theologie I + und II + (6.—8. Sem.)

Kirchenrecht (7.—8. Sem.)

Vorlesungen aus der Missionswissenschaft (1.—4. Sem.)

Praktisch-theologische Spezialvorlesungen (Liturgik) (7.—8. Sem.)

Kirchenmusik, Ev. Erziehung und Unterricht, Kirchenkunde

Homiletisches Seminar, zweifemestrige Teilnahme +

Katechetisches Seminar, zweifemestrige Teilnahme + (7.—8. Sem.)

Damit der Student die engere Fühlung mit dem kirchlichen Leben und den von ihm gewählten Beruf gewinnt, hat er sich in der kirchlichen Jugendarbeit, als Helfer im Kinder Gottesdienst oder in der freien kirchlichen Tätigkeit während seiner Studienzeit aktiv zu beteiligen. Es wird auf die vom Landeskirchenamt herausgegebene Ordnung für Studenten der Theologie hingewiesen.

D. Halßmann, Bischof für Holstein                      Westler, Bischof für Schleswig  
Prof. Dr. Meinhold

Dekan der theol. Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel